



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 17.04.2025

Nr. 16

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	241
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	241
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Niclas Sujkowski	242
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christos Koloneros	242
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sezgin Emin	243
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Eckardt Elano Richter	243
▶ Beschluss des Jahresabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2023	244
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)	244
2. Stadt Gehrden	
▶ 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Stadt Gehrden – Ortschaft Ditterke –	245
3. Gemeinde Isernhagen	
▶ Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen	246
4. Stadt Seelze	
▶ Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seelze	251
▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege der Stadt Seelze	252
C) Sonstige Bekanntmachungen	

**A) Satzungen, Verordnungen
und Bekanntmachungen der
Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC8546, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1686, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Niclas Sujkowski**

An die nachstehende Person

Name: Sujkowski
Vorname(n): Niclas
Geburtsdatum:
letzte bekannte Anschrift: Wilkeningstr. 6,
30926 Seelze

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.04.2025, Aktenzeichen RegH-32.01-35084, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstan-schrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.42 – Jagd- und Waffenangelegenheiten
Raum Nr. 251
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Waziljew

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Christos Koloneros**

An die nachstehende Person

Name: Koloneros
Vorname(n): Christos
letzte bekannte Anschrift: Ostenmeer 57c,
31515 Wunstorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.04.2025, Aktenzeichen 32.23-bra1568101, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstan-schrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
von der Bracke

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sezgin Emin**

An die nachstehende Person

Name: Emin
Vorname(n): Sezgin
letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Heine-Straße 46,
30851 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC9995, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Eckardt Elano Richter**

An die nachstehende Person

Name: Richter
Vorname(n): Eckardt Elano
letzte bekannte Anschrift: Hannoversche Straße 19,
30916 Isernhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1475, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 17.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Beschluss des Jahresabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Jahresabschluss der Region Hannover und die Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sowie der um die Stellungnahme des Regionspräsidenten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 22.04.2025 bis 30.04.2025, montags bis freitags, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Service Center, öffentlich aus.

Hannover, den 07.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Andreas Kranz

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024

Nr.82) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben
je m³ eingesammelten Abwassers. 4,44 €
- b) aus Hauskläranlagen
je m³ eingesammelten Fäkalschlamm. 31,14 €
- c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m³
Abwassers/Fäkalschlamm. 119,07 €

Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr bei einer über 6 m³ hinausgehenden Menge 24,66 € je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

§§ 9 und 10 erhalten folgende Fassungen:

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Ermittlung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 03.04.2025

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Stadt Gehrden

► 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Stadt Gehrden – Ortschaft Ditterke –

Gebiet:

Im Norden begrenzt durch die Nordgrenzen der Flurstücke 307/112 und 129/36, Flur 3;

Im Osten begrenzt durch die Westgrenzen der Flurstücke 22/9, 22/10 und 20/11, Flur 2;

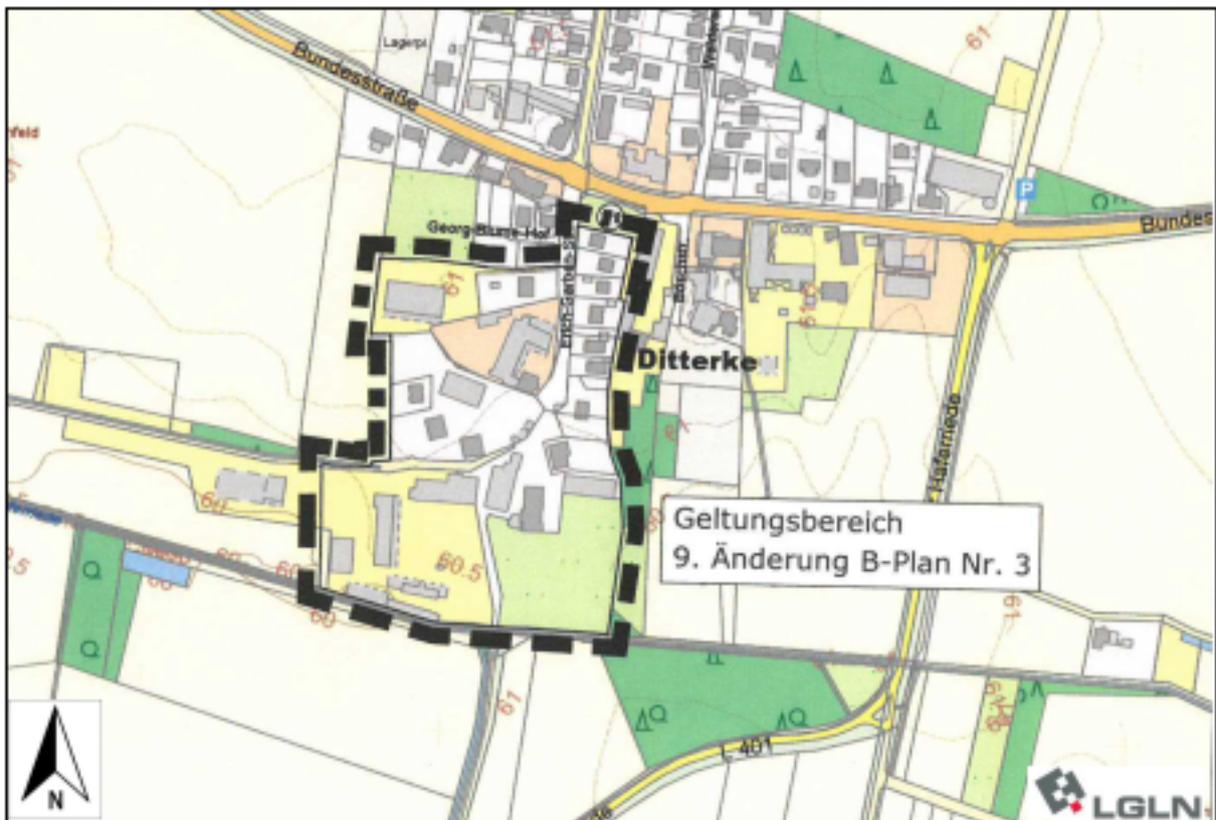
Im Süden begrenzt durch die Südgrenze des Flurstückes 129/37, Flur 3;

Im Westen begrenzt durch eine Linie ca. 220 m parallel zur Ostgrenze des Plangebietes bis zur Südgrenze des Flurstückes 122/7, weiter entlang der Westgrenzen der Flurstücke 122/5 und 307/112, Flur 3

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Ditterke.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 © 2019
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover
bereitgestellt durch das Vermessungsbüro Fiedler (ÖbVI), Barsinghausen

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 der o. g. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan sowie die Begründung können im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Kirchstraße 1–3, 30989 Gehrden, Zimmer Nr. 3.10, öffentlich eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme können von Montag–Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr telefonisch (Tel. 05108/6404-510 oder -514) vereinbart werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden unter <https://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-i-a/>, einsehbar.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Stadt Gehrden – Ortschaft Ditterke – in Kraft.

Gehrden, den 28.03.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

– – –

3. Gemeinde Isernhagen

► Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen

Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Isernhagen über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Gemeinde Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40, Abs. 1, Ziffer 4, der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 aufgehoben durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309, der §§ 22 bis 24 i.V.m § 90 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

- 1) Die Gemeinde Isernhagen unterhält als öffentliche Einrichtung
 1. Tageseinrichtungen für Kinder von 1 bis 3 Jahren (Kinderkrippen)

2. Tageseinrichtungen für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten)
 3. Tageseinrichtungen für Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit (Horte).
- 2) Ziel und Auftrag der Kindertageseinrichtungen sind analog zum NKiTaG in seiner aktuell gültigen Form
- a) die Erziehung und Bildung der Kinder, die die Einrichtungen besuchen, mit dem Ziel, sich zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln,
 - b) die gleichberechtigte und inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder
 - c) sowie die ergänzende und unterstützende Förderung der Kinder in der Familie in Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder.

Im Sinne der inklusiven Teilhabe betreibt die Gemeinde Isernhagen eine Integrationsgruppe für die gemeinsame Erziehung von Kindern ohne und mit Behinderung bzw. festgestelltem Förderbedarf im Sinne des SGB IX und SGB VIII.

- 3) Die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft werden weltanschaulich und parteipolitisch neutral betrieben. Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze kann die Gemeinde Isernhagen mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über eine Trägerschaft treffen. Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertageseinrichtung entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung zu gestalten, wie in §2 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG festgelegt, bleibt unberührt.

§2

Kita-Jahr, Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Als Betreuungsjahr rechnet der Zeitpunkt vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Kernzeit der Betreuung ist von 8 bis 14 Uhr. Randzeiten werden in den einzelnen Einrichtungen vorgehalten, nämlich von 7:30 bis 8 Uhr sowie ab 14 Uhr bis 15 bzw. 16 Uhr. Während der Randzeiten finden ggf. gruppenübergreifende Angebote statt.
- 3) Die Betreuung in den Hortgruppen findet in der Schulzeit nach Schulschluss bis 16 Uhr und während der Schulferien zwischen 8 und 16 Uhr statt.

Es kann die Betreuungsform mit oder ohne Ferienbetreuung gewählt werden.

- 4) Die Kinder sind pünktlich zu den vertraglich vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen. Näheres regeln die Konzeptionen.
- 5) Neben den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen der Gemeinde Isernhagen innerhalb des Betreuungsjahres am 24. und 31. Dezember, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie drei Wochen während der Ferienzeit (davon zwei Wochen in den Sommerferien) geschlossen. Vor oder nach der Sommerschließzeit können Einrichtungen zusätzlich einen Schließtag für Fortbildungs- oder Desinfektionsmaßnahmen festlegen. Die Ferienschließzeiten des Folgejahres werden bis zum 15. November des Betreuungsjahres bekanntgegeben. Ist die Einrichtung ganz oder teilweise wegen einer Fortbildungsveranstaltung geschlossen, so wird dies mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Für dringende Betreuungsbedarfe (10 Kinder) ist die Einrichtung einer Notgruppe bzw. Unterbringung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isernhagen vorgesehen.

§3

Aufnahme in die Einrichtungen

- 1) In Krippengruppen im Sinne der 1. DVO des NKiTaG werden Kinder nach der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen, sofern sie keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine weitergehende Betreuung bis zu drei Monate möglich.
- 2) In Kindergartengruppen im Sinne der 1. DVO des NKiTaG werden Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen, sofern sie keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.
- 3) In Hortgruppen im Sinne der 1. DVO des NKiTaG werden Kinder von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit aufgenommen, sofern sie keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.
- 4) Im Sinne der inklusiven Teilhabe ist eine Aufnahme von Kindern, die einer besonderen Einzelbetreuung bedürfen und durch Fördermöglichkeiten wie Einzelintegration oder Assistenz unterstützt werden, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, Leistungsträgern des Förderangebots, der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte unter Abwägung der Interessen und Bedarfe aller Beteiligten auch außerhalb der Integrationsgruppe möglich.

- 5) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung existiert nicht. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Platzangebotes zurückzumelden.

§4

An-, Ab- und Ummeldung

- 1) Der Antrag auf Aufnahme des Kindes für das nächste Betreuungsjahr ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar über das Aufnahmeportal kita.isernhagen.de zu stellen. Bei Aufnahmen innerhalb des Betreuungsjahres muss der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungspotenzes gestellt werden. Sofern freie Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind, können Kinder auch vor Ablauf der drei Monate in eine Einrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt immer bis zum Ende des maßgeblichen Kita-Jahres.
- 2) Sobald mehr Kinder einen Betreuungsplatz beantragen als Betreuungsplätze in der Einrichtung zu vergeben sind, werden die Kinder nach dem Punktesystem zur Platzvergabe der Gemeinde Isernhagen aufgenommen. Das Punktesystem ist als **Anlage 5.4 B** Teil der Satzung.
 1. Zunächst werden die Punkte ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten vergeben. Es wird eine vorläufige von oben nach unten absteigender Reihenfolge erstellt.
 2. Daraufhin werden die Kinder, die die gleiche Punktzahl vorweisen, nach ihrem Geburtsdatum sortiert.
 3. Sollte es danach noch Punkt- und Altersgleichheit geben, so werden ggf. die Bonuspunkte hinzugefügt.
 4. Wenn nach Punkt- und Altersgleichheit und unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ein Gleichgewicht herrscht, so hat das Los zu entscheiden.
 5. Es wird ein Stichtag als Grundlage für die Berechnung der Punkte zur Platzvergabe festgelegt.
- 3) Die Leitungskräfte der Einrichtungen haben in speziellen Einzelfällen, in denen das Punktesystem nicht entsprechend anwendbar ist, die Möglichkeit, unabhängig vom Regel-Punktesystem eine Entscheidung zu treffen. Jeder Fall, beispielsweise bei sozialen oder familiären Notlagen, der ein solches Einschreiten notwendig macht, ist vorab schriftlich zu begründen und mit der Gemeinde Isernhagen abzustimmen.
- 4) In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isernhagen. Gegen die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen ist der Klageweg zu beschreiten.
- 5) Über die gesetzlichen Betreuungsansprüche von vier Stunden im Krippenbereich und sechs Stunden im Kindergartenbereich hinausgehende Betreuungsbedarfe zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.
- 6) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt zum Ende eines Monats und ist bis zum 15. des Vormonats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Verwaltung schriftlich einzureichen. Abmeldungen für die letzten vier Monate des Betreuungsjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch des Kindes für die Eltern unzumutbar ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig. Die Abmeldung ist schriftlich zu bestätigen.
- 7) Der Antrag für eine Ummeldung bzw. Beantragung einer geänderten Betreuungszeit bei veränderten Bedarfen ist 12 Wochen vor dem beantragten Termin nach dem unter §4 Abs. 6 genannten Verfahren einzureichen. Dies ist auch unterjährig möglich. §4 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§5

Infektionsschutz

- 1) Vor Beginn der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist der Einrichtungsleitung eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung von ärztlicher Seite keine Bedenken bestehen. Diese Bescheinigung darf höchstens eine Woche alt sein. Auch eine ärztliche Bescheinigung über eine erfolgte Impfberatung muss beigelegt werden. Des Weiteren muss ein Nachweis über einen angemessenen Schutz gegen Masern vorgelegt werden. Dies kann durch Vorlage des Impfpasses oder eines serologischen Befundes erfolgen. Zudem müssen die Erziehungsberechtigten angeben, ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder das Umfeld besteht.
- 2) Die Einrichtung ist bei Erkrankungen des Kindes unverzüglich zu unterrichten. Ein Kind, das mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet ist, darf die Einrichtung nicht besuchen. Die Einrichtungsleitung informiert die Familien durch einen Aushang über die aktuell auftretenden Erkrankungen.
- 3) Bei Erkrankungen des Kindes bzw. einer Person im näheren Umfeld an meldepflichtigen Erkrankungen muss das Kind der Einrichtung so lange fernbleiben, bis durch eine ärztliche Bescheinigung die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs belegt ist.

- 4) Bei Erkrankungen des Kindes an nicht meldepflichtigen Erkrankungen muss in geeigneter Form durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden, dass gegen die Betreuung keine Bedenken bestehen. Näheres zur Wiederzulassung nach nicht meldepflichtigen Erkrankungen regeln die Konzeptionen.

§6

Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- 1) Ein Kind, das mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet ist, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- 2) Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) deren Eltern trotz Aufforderung mehrfach die festgelegten Bring- und Abholzeiten oder andere Regelungen der vorliegenden Satzung missachten,
 - b) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Gruppengemeinschaft einfügen können und dadurch wiederholt die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nachteilig beeinflussen,
 - c) die der Betreuung in einer Gruppe im Sinne des §1 dieser Satzung aufgrund ihres Entwicklungsstands und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht gewachsen sind,
 - d) deren Erziehungsberechtigte trotz Mahnung mit den erhobenen Kostenbeiträgen zwei Monate im Rückstand sind.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister unter Berücksichtigung der Empfehlung des Elternbeirats, der Einrichtungsleitung und der Verwaltung.

§7

Haftung, Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Verantwortung des pädagogischen Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Die Übernahme der Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die abholende Person. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf den Hin- und Rückweg der Kinder sowie Wege während der Betreuungszeit, z.B. bei Ausflügen. Für verlorene Kleidung o.ä. wird keine Haftung seitens der Einrichtung oder des Trägers übernommen.

- 2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten wählen die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe für die Dauer eines Betreuungsjahres einen Elternsprecher/eine Elternsprecherin sowie eine Person als Vertretung bei der hierzu bis zum 15. Oktober abzuhaltenden Elternversammlung. Die Leitung oder das Gruppenpersonal lädt hierzu nach Rücksprache mit den aktuellen Elternsprechern alle Eltern schriftlich ein. Auf der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten der Elternsprecher/die Elternsprecherin sowie die Person zur Vertretung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer der gewählten Personen während des laufenden Betreuungsjahres regelt sich die Nachfolge entsprechend der bei der Wahl abgegebenen Stimmen. Die Elternsprecher/Elternsprecherinnen und ersatzweise deren Vertretung vertreten gegenüber der Einrichtungsleitung und der Gemeinde Isernhagen als Träger der Einrichtung die Interessen der Elternschaft.
- 3) Wie bereits in §2 Abs. 4 festgehalten, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind pünktlich nach den vertraglich sowie in den einzelnen Konzeptionen festgelegten Zeiten zu bringen und abzuholen. §6 Abs. 2 Buchstabe a) zeigt auf, welche Konsequenz eine wiederholte Missachtung zur Folge hat. Das pädagogische Personal ist dazu angehalten, die Kinder nur Personen zu übergeben, die als Abholperson schriftlich festgehalten und ihnen bekannt sind oder sich ausweisen können. Kinder werden vom pädagogischen Personal nicht in die Obhut von abholenden Personen gegeben, die sichtbar nicht zur Beaufsichtigung des Kindes in der Lage sind. Dazu gehören Personen unter 12 Jahren sowie Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen oder emotional instabiles Verhalten zeigen.

- 4) Die Kinder sollen mit zweckmäßiger Kleidung in die Einrichtung geschickt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Kleidungsstücke, Taschen oder anderes Mitgebrachtes der Kinder zur leichteren Zuordnung gekennzeichnet werden.

§8

Beirat für die Kindertagesstätte

- 1) Für jede Einrichtung wird ein Beirat gebildet, dem je ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin aus jeder Gruppe und vom Rat der Gemeinde Isernhagen benannte Personen angehören. Der Rat benennt auf Vorschlag des jeweiligen Ortsrates eine Person pro Ratsfraktion; hierbei ist für jedes von ihm benannte Mitglied auch eine Vertretung zu benennen.

Die jeweilige Leitung und der/die zuständige Mitarbeitende der Verwaltung gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Dem Beirat ist freigestellt, weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

- 2) Der jeweilige Beirat wählt aus dem Kreis der Elternvertreter/Elternvertreterinnen eine/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Hierzu ist das Wahlverfahren nach §7 Abs. 2 Satz 4 bis 6 anzuwenden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit keine personellen Angelegenheiten behandelt werden. Der Beirat tritt mindestens zweimal innerhalb eines Betreuungsjahres oder nach Forderung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen ergeht von dem/der Vorsitzenden nach Absprache mit der Leitung der Einrichtungen grundsätzlich schriftlich und mit einer Frist von einer Woche. Die Sitzungen werden außerdem durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Beirat soll die Leitung in ihren Aufgaben unterstützen. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe,
 - a) Empfehlungen über die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeiten zu geben,
 - b) Empfehlungen bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Kindern zu geben,
 - c) Empfehlungen für die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung sowie eine ausreichend qualifizierte personelle Besetzung der Einrichtung zu geben.
- 4) Der Beirat ist zu hören bei
 - a) personellen Änderungen in der Leitung der Einrichtung,
 - b) Änderungen der Öffnungszeiten und Festlegung der Schließtage,
 - c) Änderungen des pädagogischen Konzeptes
 - d) Änderung der Zahl der Kinder pro Gruppe.
- 5) Die Empfehlungen des Beirates sind dem Bürgermeister als Antrag vorzulegen. Soweit die Empfehlungen des Beirates nicht berücksichtigt werden, ist die Entscheidung zu begründen. Der Bürgermeister kann unter Angabe von Gründen die Einberufung des Beirates durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende verlangen.

§9

Kostenbeiträge (Anlage 5.4 A)

- 1) Für die Betreuung in den Einrichtungen sind Kostenbeiträge nach dem jeweils geltenden Kostenbeitragstarif zu erheben. Der Jahreskostenbeitrag

ist in zwölf gleichen monatlichen Anteilen (vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu entrichten. Für jedes betreute Kind wird der im anliegenden Kostenbeitragstarif vorgesehene Einheitskostenbeitrag festgesetzt. Randzeiten wie Früh- oder Spätdienste von 0,5 oder 1 Stunde vor bzw. nach der Kernbetreuungszeit werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.

Vor dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres sind für das Kind die Krippenkostenbeiträge maßgebend; ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres sind für das Kind die Kindergartenkostenbeiträge maßgebend, welche erst ab einer Betreuungszeit von über 8 Stunden mit Kostenbeiträgen einhergehen; ab Schuleintritt sind die Kostenbeiträge für den Hort maßgebend.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird der im anliegenden Kostenbeitragstarif vorgesehene Kostenbeitrag festgesetzt. Für Kinder mit mindestens 6 Stunden Betreuungszeit einschließlich Sonderdiensten sowie für Hortgruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung obligatorisch.

- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet; die Abmeldefrist aus §4 Abs. 6 der vorliegenden Satzung ist zu beachten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.

Die Kostenbeiträge und das Essensgeld sind zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu zahlen; die Kostenbeitragsveranlagung erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses durch schriftlichen Kostenbeitragsbescheid. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Im Übrigen bleibt die Kostenbeitragspflicht von der Abwesenheit des Kindes unberührt. Vorübergehende Nichtbetreuung durch die Schließung einer Tageseinrichtung aufgrund von zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen führt zu keiner Kürzung der Kostenbeitragsätze.

- 3) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigte, der Erziehungsberechtigte oder gemeinsam Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner. Hat jemand anderes die Betreuung des Kindes veranlasst, so ist diese Person zahlungspflichtig.

- 4) Auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Betreuungskostenbeiträge teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß §90 Abs. 3 und 4 SGB VIII teilweise oder ganz übernommen, wenn die Belastung dem/der Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt das SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Eine Übernahme der Kostenbeiträge im Rahmen des §90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen vom ersten Tage des Kalendermonats und endet spätestens mit Ablauf des Betreuungsjahres. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen.

- 5) Werden mehrere Kinder des/der Erziehungsberechtigten zeitgleich in Kindertagesstätten und/oder in der Kindertagespflege im Gemeindegebiet Isernhagen betreut, so ermäßigt sich der Benutzungskostenbeitrag

- für das zweite Kind um 50 % und
- für jedes weitere Kind um 100 %

- 6) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Erziehungsberechtigten 2 Kinder einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen (Platzsharing), sofern nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. NKiTaG §8 Abs. 3 regelt, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sein dürfen und dann beide der Kernzeitgruppe angehören. Bei Inanspruchnahme von Platzsharing wird der Betreuungskostenbeitrag und das Essensgeld anteilig zum Sharingpartner festgesetzt. Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab dem Folgemonat der volle Betreuungskostenbeitrag sowie das volle Essensgeld zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischem Amtsblatt der Region Hannover in Kraft.

Mit gleichem Tage treten die „Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen“ vom 16.12.1993 in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 27.09.2018 und die

„Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen“ vom 16.12.1993 in der Fassung der 18. Satzungsänderung vom 16.03.2023 außer Kraft.

Isernhagen, 07. April 2025

Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

- - -

4. Stadt Seelze

► Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seelze

Auf Grund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Almhorst, Dedensen, Gümmer, Harenberg, Kirchwehren, Lathwehren, Letter, Lohnde, Seelze, Velber sowie ab der Wahlperiode XIX in Döteberg werden Ortsräte gewählt.
- (2) Der Ortsrat besteht:
 - a) in den Ortschaften Letter und Seelze aus 11 Mitgliedern,
 - b) in der Ortschaft Lohnde aus 9 Mitgliedern,
 - c) in der Ortschaft Döteberg aus 5 Mitgliedern und
 - d) in den übrigen Ortschaften aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Stadtteil Döteberg ist bis Beginn der Wahlperiode XIX eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (4) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu hören und kann an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.

- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Seelze, den 02.04.2025

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), §§ 1 bis 5, 9, 18 bis 21, 34, 35 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

- (7) Private Zuzahlungen (z. B. für Verpflegung) an Kindertagespflegepersonen sind möglich und in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gem. § 8 (1) festzuhalten.

2. § 13 Abs. 5, 8 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 13 Höhe des Entgeltes

- (5) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten angemieteten Räumen Tagespflegekinder betreuen, wird zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 50 % der materiellen Aufwendungen pro Kind gezahlt.

- (8) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigem durch die Kindertagespflegeperson verursachten Ausfall wird das Entgelt für insgesamt 30 Werktage im Kalenderjahr weitergezahlt.

Bei Überschreitung der 30 Werktage wird die monatliche Förderleistung anteilig in dem Monat gekürzt, in dem die Überschreitung auftritt.

Ausfallzeiten aufgrund von Fortbildungen im Rahmen der geforderten 24 UE pro Erziehungsjahr sind hiervon ausgenommen.

Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Seelze die Ausfallzeiten unverzüglich mitzuteilen und im Betreuungsnachweis aufzuführen.

- (9) Die Anpassung der Förderleistung und der materiellen Aufwendungen in pauschalierter Form (Sachkostenpauschale) alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherindex vom Februar des Jahres (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) wird berücksichtigt.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Sonderzahlungen

- (1) Die Stadt Seelze zahlt jeder qualifizierten Kindertagespflegeperson in Seelze mit gültiger Pflegeerlaubnis einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 30 € pro Seelzer Kind und vollem Monat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson in Seelze stattfindet und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat wenigstens ein Kind aus Seelze betreut wird. Die Prämie wird im Januar des Folgejahres für das Vorjahr ausbezahlt.

- (2) Werden neue Betreuungsplätze geschaffen, erhält eine Kindertagespflegeperson einmalig maximal 1000,00 € pro Betreuungsplatz für bauliche Maßnahmen und einmalig maximal 500,00 € pro Betreuungsplatz für die Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten. Hierfür müssen die Sachkosten tatsächlich entstanden sein und per Rechnung und Zahlungsbeleg nachgewiesen werden.

Sollte die Kindertagespflegestelle vor Ablauf von fünf Jahren schließen, ist die Zuwendung anteilig (jeweils 1/5 der Höhe des Investitionszuschusses pro Kalenderjahr) zu erstatten.

- (3) Die Stadt Seelze zahlt einer Großtagespflege-
stelle in gemieteten, externen Räumen, in der
selbständig tätige KTHP betreuen, einen mo-
natlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von
25 % der nachgewiesenen Kaltmiete.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Seelze, den 02.04.2025

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code